

1. Gültigkeit der Einkaufsbedingungen

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten ergänzend zu der korrespondierenden Bestellung (nachfolgend gemeinsam „**Einkaufsbedingungen**“) für die Erbringung von Dienstleistungen (nachstehend „**Leistungen**“) durch den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages. Für werkvertragliche Leistungen gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Kauf-, Werk- und Werklieferleistungen der Uniper.
- 1.2 Wird die Bestellung von dem Auftragnehmer zu abweichenden Bedingungen bestätigt, gelten diese Bedingungen des Auftraggebers auch als ausschließlich vereinbart, wenn der Auftraggeber den abweichenden Bedingungen nicht widerspricht. Abweichungen oder Ergänzungen von den Bedingungen des Auftraggebers gelten insofern nur, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

2. Rangfolge

Die Einkaufsbedingungen gelten in folgender Reihenfolge:

1. Den Bedingungen des Vertrages oder der Bestellung
2. (eventuelle) Anlagen zum Vertrag oder Bestellung
3. Diese „Allgemeine Einkaufsbedingungen der Uniper SE für die Erbringung von Dienstleistungen“
4. Die „Arbeitsschutz-, Gesundheits- und Umweltschutzordnung“, in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung (im Internet verfügbar unter <https://www.uniper.energy/de/einkauf>)

3. Art und Umfang der Leistungen

- 3.1 Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgemäßen Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem bei Vertragsabschluss aktuellen Stand der Technik, Regeln und Erkenntnissen und durch Personal, das für die Erbringung der Leistungen qualifiziert ist. Er berücksichtigt dabei, soweit erforderlich und sinnvoll, allgemeine Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des Auftraggebers.
- 3.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf relevante Veränderungen des Standes der Technik, der Regeln und Erkenntnissen hinweisen, wenn diese Einfluss auf die Art der Erbringung der Leistungen haben.

4. Angebot

Der Auftragnehmer hat das Leistungsverzeichnis und die Leistungsbeschreibung sowie alle Anlagen auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und etwaige Änderungen oder Ergänzungen bei Angebotsabgabe anzugeben. Sofern er bis zur Auftragserteilung keine schriftlichen Einwendungen erhoben hat, erkennt der Auftragnehmer die Auskömmlichkeit und Richtigkeit der in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Angaben an. Aus Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse kann kein Anspruch auf Ersatz von Mehrkosten hergeleitet werden. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen.

5. Bestellung und Bestätigung

- 5.1 Bestellungen sind nur gültig, wenn sie elektronisch signiert oder schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden zu den Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich oder mit elektronischer Signatur bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- 5.2 Änderungen und/oder Erweiterungen des Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen oder elektronisch signierten Zustimmung des Auftraggebers.
- 5.3 Die Bestellung ist durch den Auftragnehmer auf der hierfür vorgesehenen Bestellungsannahme unterschrieben zu bestätigen. Bestellungen, die der Auftraggeber auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung übermittelt hat, kann der Auftragnehmer auf dem gleichen Wege bestätigen. Unbeschadet einer solchen Bestellbestätigung gilt die Bestellung als angenommen, wenn der Auftragnehmer diese nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen schriftlich ablehnt

6. Zusammenarbeit der Vertragsparteien

- 6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen kompetenten Ansprechpartner zu benennen, der notwendige Auskünfte erteilen und Entscheidungen für den Auftragnehmer treffen kann. Anweisungen des Auftraggebers im Hinblick auf die zu erbringenden Leistungen werden ausschließlich diesem Ansprechpartner übermittelt.
- 6.2 Alle Personen (einschließlich der vom Auftragnehmer beauftragten Subunternehmer und deren Mitarbeiter), die der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Leistungserbringung einsetzt (nachstehend „**Personal**“, eine oder mehrere Personen), verbleiben unabhängig davon, ob sie beim Auftraggeber auf längere Zeit eingesetzt werden, organisatorisch beim Auftragnehmer oder dessen Subunternehmern. Ausschließlich der Auftragnehmer ist gegenüber dem

Personal weisungsbefugt, er führt das Personal eigenständig. Das Personal tritt in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch dann nicht, soweit es Leistungen in dessen Räumen erbringt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber vor Beauftragung der Leistungen unaufgefordert eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung vorzulegen.

- 6.3 Soll Personal zum Einsatz kommen, das nicht aus EU-Staaten stammen, sind dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn die entsprechenden Aufenthaltstitel bzw. Arbeitserlaubnisse vorzulegen.

7. Liefer-/Leistungszeit, Leistungsort

- 7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können.
- 7.2 Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 7.3 Die für die Leistungserbringung relevanten Feiertage sind, falls nicht in der Bestellung anders vereinbart, die gesetzlichen Feiertage des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 7.4 Der Leistungsort ist, wenn nicht anders vereinbart, die auf der Bestellung aufgeführte Adresse. Der Auftragnehmer hat nach Vorgabe und in Absprache mit dem Auftraggeber Fahrwege zu reduzieren und Leistungen auch von zu Hause oder seinem Arbeitsort aus zu erbringen.

8. Austausch von Leistungserbringern

- 8.1 Personal kann nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers durch anderes Personal ausgetauscht werden. Ist durch die Ersetzung eine Einarbeitung erforderlich, so geht diese zu Lasten des Auftragnehmers.
- 8.2 Der Auftraggeber kann den Austausch von Personal verlangen, wenn diese wiederholt gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat oder der Auftraggeber berechnete Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation hat. Vereinbarte Termine bleiben hiervon unberührt.
- 8.3 Die durch den Austausch von Personal entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 8.4 Die Umstufung eingesetzten Personals in eine höhere Qualifikationsstufe ist während der Vertragslaufzeit nicht möglich.

9. Integrität und Compliance

- 9.1 Für den Auftraggeber sind Integrität und Compliance von besonderer Bedeutung. Der Auftraggeber misst ferner sozialer Verantwortung im Rahmen unternehmerischer Aktivitäten eine hohe Bedeutung bei. Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen und die im „Verhaltenskodex für Lieferanten“ (im Internet verfügbar unter <https://www.uniper.energy/de/einkauf>) festgehaltenen Standards einzuhalten. Auftragnehmer, die als Berater für den Auftraggeber tätig sind, im Namen des Auftraggebers handeln oder den Auftraggeber auf andere Weise vertreten, sind verpflichtet sich mit den kartellrechtlichen Regeln vertraut zu machen, einschließlich der Prinzipien im Verhaltenskodex des Auftraggebers https://www.uniper.energy/sites/default/files/2021-06/20210625_code_of_conduct-210x297-de.pdf. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter und seine Nachunternehmer, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber einsetzt, auf die Einhaltung der entsprechenden Regeln und Prinzipien in den genannten Dokumenten Verhaltenskodex für Lieferanten verpflichten. Auf Verlangen weist der Auftragnehmer die Verpflichtung seiner Mitarbeiter und Nachunternehmer dem Auftraggeber nach.
- 9.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Ausfuhrkontrollen, Ausfuhr- und Einfuhrbeschränkungen, Embargos und Wirtschaftssanktionen ("Sanktionen") einzuhalten, einschließlich und ohne Einschränkung aller von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten verhängten Sanktionen, sofern die betreffenden Sanktionen gegen ein Land verhängt wurden, das auch UN-, EU- oder deutschen Sanktionen unterliegt, und/oder die Einhaltung solcher Sanktionen einen Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 2271/96 oder vergleichbare Rechtsvorschriften der EU darstellt.

Der Auftragnehmer sichert zu und gewährleistet, dass weder er selbst noch eine seiner Tochtergesellschaften und/oder Unterlieferanten und/oder ein Vorstandsmitglied, leitender Angestellter oder gesetzlicher Vertreter des Auftragnehmers Sanktionen unterliegt und dass der Auftragnehmer nicht im Besitz einer Person ist, unter der Kontrolle einer Person ist, im Namen einer Person handelt oder auf Anweisung einer Person handelt, die Sanktionen unterliegt.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er von einem Ereignis Kenntnis erhält, das nicht mit diesen Sanktionen vereinbar ist, gegen sie verstößt, ihnen zuwiderläuft oder eine der Parteien nach diesen Sanktionen Strafmaßnahmen aussetzt.

10. Rechte an Leistungsergebnissen

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ausschließliche, übertragbare und unterlizenzierbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die im Rahmen der Ausführung der Leistungen erbrachten Ergebnisse, wie insbesondere auch die vereinbarten Zwischenergebnisse, Schulungsunterlagen und Hilfsmittel, zu nutzen. Dies schließt das Recht des Auftraggebers ein, die Leistungsergebnisse an Dritte im Wege einer entgeltlichen oder unentgeltlichen sowie zeitlich befristeten oder unbefristeten Überlassung weiterzugeben.

11. Mitwirkungsleistung des Auftraggebers

- 11.1 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Diese sind abschließend in der Bestellung aufgeführt.
- 11.2 Benötigt der Auftragnehmer zur Erfüllung der Leistungen Zugriff auf Hard- oder Software des Auftraggebers, darf er diese nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung nach Maßgabe der Bestimmungen des Auftraggebers nutzen.
- 11.3 Vorlaufzeiten müssen berücksichtigt werden.

12. Leistungserfassung, Vergütung, Rechnungslegung

- 12.1 Die für die Leistungen vereinbarte Vergütung erfolgt entweder nach Aufwand oder nach Festpreis. Die Art und maximale Höhe der Vergütung wird in der jeweiligen Bestellung festgesetzt. Sofern nicht anders vereinbart beinhaltet die Vergütung alle zur Erbringung der Leistungen notwendigen Kosten. Materialaufwand und Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- 12.2 Leistungen des Auftragnehmers werden jeweils vom 01. des Vormonats bis zum letzten Tag des Kalendervormonats abgerechnet (Leistungsperiode).
- 12.3 Die Abrechnung erfolgt anhand von Tätigkeitsnachweisen, die monatlich zu erstellen sind. Bei Arbeitsbeginn erhalten die Leistungserbringer von dem Projektleiter des Auftraggebers (Projektleiter) die entsprechenden Kontierungsregeln.
- 12.4 Die erfassten und freigegebenen Zeiten werden am Ende der Leistungsperiode durch den Projektleiter auf Seiten des Auftraggebers genehmigt.
- 12.5 Anhand der genehmigten Zeiten erstellt der Auftragnehmer für die jeweilige Leistungsperiode innerhalb von vier Wochen eine Rechnung, soweit nicht die Teilnahme

am Gutschriftsverfahren des Auftraggebers vereinbart worden ist. Die Rechnungslegung ist nach Projekten aufzuschlüsseln. Der Rechnung sind die genehmigten Tätigkeitsnachweise beizulegen.

Anderweitige Leistungsnachweise werden vom Auftraggeber nicht anerkannt, es sei denn, solche sind in der Bestellung vereinbart.

- 12.6 Jede Rechnung muss die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgesehenen Höhe separat ausweisen. Die Originalrechnungen sind entweder 1) (vorzugsweise) per Email oder 2) per Post in Papierform an die auf der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zu senden. Als Leistungsempfänger muss der Auftraggeber oder ein anderes auf der Bestellung angegebene Uniper Unternehmen angegeben werden. Rechnungen müssen sich auf eine Bestellnummer beziehen und diese angeben. Jede Rechnungsposition muss auf die jeweilige Bestellposition referenzieren um eine Zuordnung zu ermöglichen. Weiterführende Abrechnungsunterlagen wie Leistungsnachweise, Lieferscheine etc. sind den Rechnungen beizufügen.
 - 12.7 Bei unvollständiger oder fehlerhafter Rechnungslegung, die eine eindeutige Zuordnung oder Prüfbarkeit der Rechnung erheblich erschwert, ist der Auftraggeber berechtigt, die Rechnung zurückzuweisen; in diesem Fall tritt kein Zahlungsverzug ein. Der Auftragnehmer ist für alle wegen Nichteinhaltung der in Ziffern 12 genannten Verpflichtungen entstehenden Folgen verantwortlich.
 - 12.8 Information zur korrekten Rechnungslegung sind online unter <https://www.uniper.energy/de/einkauf> veröffentlicht.
 - 12.7 Nebenkosten werden - abzüglich der abzugsfähigen Vorsteuern - nur dann erstattet, wenn dies ausdrücklich in der Bestellung vereinbart worden ist und die Originalbelege vorgelegt werden.
 - 12.8 Sofern erfasste und freigegebene Zeiten vom Projektleiter nicht nach Maßgabe der Ziffer 9.4 genehmigt werden, sind Einwendungen hiergegen unverzüglich zu erheben.
- ## 13. Schutzrechtsverletzung
- Der Auftragnehmer sichert zu, dass durch die vertraglichen Leistungen gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber (unter Einschluss der Unternehmen der Uniper-Gruppe) von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und (unter Einschluss der Uniper-Gruppe) auch sonst schadlos zu halten.
- ## 14. Haftung
- Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen

Vorschriften für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Er kann sich nicht auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen.

Der Auftraggeber und seine Mitarbeiter haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftraggeber auch für einfache Fahrlässigkeit.

15. Subunternehmer

15.1 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Subunternehmer übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen an Subunternehmer weitergeben. Stimmt der Auftraggeber dem Einsatz von Subunternehmern zu, hat der Auftragnehmer den Subunternehmern alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er selbst gegenüber dem Auftraggeber übernommen hat.

15.2 Mit der Angebotsabgabe sind bereits die Subunternehmer bzw. die Leistungen zu benennen, die an Subunternehmer vergeben werden.

15.3 Der Auftragnehmer hat den Subunternehmer im Subunternehmervertrag zu verpflichten, dem Auftragnehmer die erforderlichen Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft sowie – falls erforderlich – Arbeitserlaubnisse zur Vorlage beim Auftraggeber zu übergeben.

15.4 Der Auftragnehmer darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit dem Auftraggeber Verträge über andere Leistungen abzuschließen.

15.5 Setzt der Auftragnehmer Subunternehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers ein, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

16. Ausführung der Leistungen, Arbeitssicherheit

16.1 Neben den betrieblichen Regeln und Vorschriften des Auftraggebers hat der Auftragnehmer insbesondere die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

16.2 Der Auftraggeber erfasst Betriebs- und Dienstwegunfälle eigener Mitarbeiter und für ihn tätiger fremder Leistungserbringer. Die Erfassung dient der Verbesserung der Arbeitssicherheit. Wenn ein Leistungserbringer auf dem Weg zum bzw. vom Leistungsort (Dienstwegunfall) oder am Leistungsort im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit (Betriebsunfall) einen Unfall erleidet, teilt der Auftragnehmer dies und die weiteren Einzelheiten der

örtlichen Sicherheitsfachkraft des Auftraggebers schriftlich mit. Vorstehende Unfallmeldung gegenüber dem Auftraggeber entbindet den Auftragnehmer nicht von bestehenden gesetzlichen Meldepflichten, wie insbesondere die Pflicht zur Meldung an die Berufsgenossenschaft.

16.3 Der Auftraggeber misst sozialer Verantwortung im Rahmen unternehmerischer Aktivitäten eine übergeordnete Bedeutung bei und nimmt deshalb an der Initiative "United Nations Global Compact" teil. Die Initiative basiert auf zehn fundamentalen Prinzipien, die die Globalisierung sozialer und ökonomischer gestalten und Korruption verhindern soll. Die Grundsätze für eine verantwortungsvolle Beschaffung bei Uniper werden im Lieferantenkodex beschrieben und können im Internet unter

<https://www.uniper.energy/de/einkauf/dokumente-fuer-lieferanten> abgerufen werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Prinzipien einzuhalten.

17. Laufzeit, Kündigung

17.1 Der Vertrag hat die in der Bestellung vereinbarte Laufzeit.

17.2 Der Vertrag ist vom Auftraggeber mit einer Frist von 1 Monat schriftlich kündbar.

17.3 Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens der jeweils anderen Partei gestellt wurde;
- die Erbringung der Leistungen durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers erkennbar gefährdet ist;
- der Auftragnehmer oder dessen Rechtsnachfolger trotz Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung die Leistungen nicht vertragsgemäß erbringt;
- der Auftragnehmer die Erfüllung einer oder mehrerer vertraglicher Pflichten endgültig ablehnt.

17.4 Die in den Ziffern 13 und 20 enthaltenen Regelungen bleiben auch nach Beendigung des Vertrages wirksam.

18. Versicherungen

Der Auftragnehmer muss für die Dauer des Vertrages Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme von 1,5 Millionen EURO pro Schadensereignis) unterhalten. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nachzuweisen. Geringere Deckungssummen sind im Einzelfall von dem Auftraggeber zu genehmigen.

19. Abtretung; Zurückbehaltungsrecht

19.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die vertraglichen Rechte und Pflichten – ganz oder teilweise – zu übertragen. Der Auftragnehmer wird dieser Übertragung dann zustimmen, wenn die Übertragung nicht zu einer wirtschaftlichen Schlechterstellung des Auftragnehmers führt oder die Übertragung nicht an einen direkten Wettbewerber des Auftragnehmers erfolgen soll.

19.2 Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers sind, außer wenn der Anwendungsbereich des § 354 a HGB eröffnet ist, ausgeschlossen; Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

19.3 Aus anderen Vertragsverhältnissen mit dem Auftraggeber kann der Auftragnehmer in diesem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen.

20. Geheimhaltung

20.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm der Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Unterlagen, Angaben, Daten sowie sonstige Informationen, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind.

20.2 Soweit sich unter vertraulichen Informationen personenbezogene Daten befinden, gelten für die Verwendung dieser darüber hinaus die Bestimmungen des Abschnittes 21. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Regelungen dieses Abschnittes und den Regelungen des Abschnittes 21 gehen im Hinblick auf die personenbezogenen Daten die Regelungen des Abschnittes 21 vor.

20.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solchen Leistungserbringern und Dritten Zugang zu vertraulichen Informationen des Auftragnehmers zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind und sich in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Die Weitergabe der Verpflichtung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

20.4 Alle vom Auftraggeber übergebenen Informationen bleiben Eigentum des Auftraggebers. Gleiches gilt für Kopien, auch wenn sie vom Auftragnehmer angefertigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Informationen, Kopien oder Datenträgern besteht nicht.

20.5 Die vom Auftraggeber übergebenen Informationen sind nach Durchführung der Leistungserbringung auf Verlangen des Auftraggebers, spätestens jedoch nach

vollständiger Erfüllung des Vertrages und dem Ablauf der Verjährungsfrist für Sekundäransprüche vollständig und unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben oder nach deren Wahl zu vernichten, es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungspflichten stehen dem entgegen.

20.6 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen Regelungen dieser Ziffer.

20.7 Die Pflichten aus dieser Ziffer werden von der Beendigung des Vertrages nicht berührt.

21. Datenschutz und -sicherheit, Auftrags-verarbeitung

21.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (z.B. EU-Datenschutzgrundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz) zu beachten sowie ihre Einhaltung unter Beachtung der Vorschriften dieses Abschnittes 17 zu gewährleisten und zu überwachen.

21.2 Sollten personenbezogene Daten durch den Auftragnehmer weisungsgebunden im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, so werden die Parteien gesondert eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO („Auftragsverarbeitung“ genannt) abschließen.

21.3 Die Vorschriften zur Auftragsverarbeitung gelten ferner, wenn im Rahmen der Leistungserbringung ein Zugriff auf oder die Einsicht in personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. Fernwartung von Applikationen).

21.4 Der Auftraggeber bleibt auch bei der Auftragsverarbeitung weiterhin „Herr“ der personenbezogenen Daten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den personenbezogenen Daten nebst Datenträgern und Unterlagen, die solche Daten enthalten, besteht nicht.

21.5 Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten des AG darf nur zu den Konditionen der zwischen den Parteien abgeschlossenen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung erfolgen. Eine darüber hinaus gehende Verwendung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer ist nicht gestattet. Insbesondere darf der Auftragnehmer keine Kopien oder Duplikate der Daten ohne Wissen und Zustimmung des Auftraggebers erstellen.

21.6 Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

21.7 Der Auftragnehmer bestellt gemäß anwendbarem Recht

einen Datenschutzbeauftragten, oder, falls die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach anwendbarem recht nicht erforderlich ist, einen anderen, offiziell für die datenschutzrechtlichen Aspekte der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zuständigen Vertreter und teilt dem Auftraggeber unverzüglich dessen aktuelle Kontaktinformationen mit. Dieser hat die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit aufzuweisen und hat auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz hinzuwirken. Der Auftragnehmer wird den Datenschutzbeauftragten über die Auftragsverarbeitung informieren.

- 21.8 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Mitarbeiter, die im Rahmen der Bestellung mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Auftraggebers betraut sind, auf das Datengeheimnis verpflichtet sind.
- 21.9 Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Sicherheitsüberprüfung von Leistungserbringern des Auftragnehmers gemäß § 12b Atomgesetz durchführen zu lassen, wenn diese Leistungen erbringen, die im Zusammenhang mit dem Umgang oder der Beförderung von radioaktiven Stoffen oder mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen im Sinne von §§ 7, 11 Abs. 1 Nr. 2 oder § 9a Abs. 3 Atomgesetz stehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die hierzu erforderlichen Daten dieser Leistungserbringer zur Verfügung zu stellen.
- 21.10 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich schriftlich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen Regelungen der Datenschutzvorschriften oder dieses Abschnittes 17 sollten die Sicherheit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.
- 21.11 Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen wird der Auftragnehmer alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Auftraggebers entweder löschen oder zurückgeben, sofern nicht nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Die in diesem Abschnitt 17 genannten Pflichten des Auftragnehmers werden von der Beendigung des in-folge der Bestellung begründeten Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber nicht berührt.
- 21.12 Der Auftraggeber behält sich vor, im Zusammenhang mit der Bestellung überlassene Daten des Auftragnehmers an verbundene Uniper-Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff.

AktG für Zwecke der konzernweiten Beschaffung weiterzugeben und diese auch nach Beendigung eines Vertrages im Rahmen geltender Aufbewahrungsregelungen oder für mögliche weitere Bestellungen zu speichern.

22 Schriftform

Soweit nicht bereits vorstehend ausdrücklich anders bestimmt, bedürfen der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten der Schriftform. Die Schriftform ist auch dann erfüllt, wenn eine qualifizierte elektronische Signatur i.S.v. § 126a Abs. 1 BGB oder mindestens eine fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.v. Art. 26 der europäischen eIDAS-Verordnung (2014/910/EU) verwendet wird.

23 Veröffentlichung, Werbung

Eine Bekanntgabe der mit dem Auftraggeber bestehenden Geschäftsbeziehungen oder Werben mit dem Logo des Auftraggebers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Daten die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen.

24 Rechte und Pflichten bei schweren Compliance-Verfehlungen

- 24.1 Der Auftragnehmer und der Auftraggeber verpflichten sich, in ihren Unternehmen alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um Gesetzes- und andere Compliance-Verstöße zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für schwerwiegende Verstöße. Schwerwiegende Verstöße in diesem Sinne sind, unabhängig von der Beteiligungsform der Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfehandlung,

- Straftaten aus dem Bereich der Korruption, insbesondere das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Beamte, Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete (Bestechung oder Vorteilsgewährung) oder an Vorstände, Geschäftsführer oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder vom Auftraggeber beauftragte Dritte oder anderen Unternehmen (Bestechung im geschäftlichen Verkehr); sowie das Fordern, Sich-Versprechen-Lassen oder Annehmern solcher Vorteile von den vorgenannten Personen(gruppen);
- andere schwerwiegende Straftaten im Geschäftsverkehr im In- und Ausland, die insbesondere Betrug, Untreue oder Urkundenfälschung darstellen

- Verstöße gegen Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere Beteiligung an Absprachen über Preise, Preisbestandteile, Kunden, Vertriebsgebiete, Produktionsquoten, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten oder sonstigen rechtswidrigen Beeinflussungen von Vergaben und Ausschreibungen;
 - das zu Zwecken der Wettbewerbsbeeinflussung, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, unbefugte Verschaffen, Sichern, Verwerten, Austauschen oder Mitteilen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen oder sonstigen strategisch oder wettbewerblich relevanten Informationen, mündlich, schriftlich oder auf Datenträger; sowie
 - Verstöße gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen oder das Umgehen von Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union, insbesondere gegen EG-VO 2580/2001 und EG-VO 881/2002 (Anti-Terror-Verordnungen), sowie gegen sonstige nationale und internationale Embargo- und Handelskontrollvorschriften.
- 24.2 Wenn der Auftragnehmer, eine von ihm beauftragte oder für ihn tätige Person zur Beeinflussung einer Vergabeentscheidung durch den Auftraggeber nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung und damit einen schwerwiegenden Verstoß im Sinne der vorstehenden Ziffer 24.1 darstellt, hat er dem Auftraggeber als Schadenersatz 15% des Nettoauftragswertes zu zahlen, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Dem Auftragnehmer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist. Der Nachweis eines Schadens in anderer Höhe und die entsprechende Geltendmachung durch den Auftraggeber bleiben ebenfalls unberührt. Der Nachweis der Abrede ist geführt, wenn durch Behörden- oder Gerichtsentscheidung eine entsprechende Abrede festgestellt wurde. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 24.3 Besteht der begründete Verdacht, zum Beispiel aufgrund behördlicher Verlautbarungen, dass der Auftragnehmer gegen Vorschriften des Kartell- oder Wettbewerbsrechts verstoßen hat und der Auftraggeber hierdurch ein Schaden entstanden sein könnte, ist der Auftragnehmer verpflichtet, gegenüber dem Auftraggeber schriftlich den unbefristeten Verzicht auf die Erhebung jeglicher Verjährungs- und vergleichbarer Einreden gegen den Auftraggeber etwaig zustehenden Schadenersatz- und vergleichbarer Kompensationsansprüche zu erklären.
- 24.4 Im Fall eines anderen als in Ziffer 24.2 geregelten schwerwiegenden Verstoßes im Sinne der Ziffer 24.1 durch den Auftragnehmer oder durch von ihm beauftragte oder für ihn tätige Personen bei der Abwicklung und Ausführung eines Auftrags zum Nachteil des Auftraggebers hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, der Verstoß ist nachweislich nicht vom Auftragnehmer zu vertreten. Diese Vertragsstrafe beläuft sich - auf 5 % des bis zum relevanten Zeitpunkt angefallenen Nettoauftragswertes, soweit der Verstoß durch einen Vorstand, Geschäftsführer, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten des Auftragnehmers begangen wurde, und - auf 3% dieses Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch einen anderen Mitarbeiter, Repräsentanten, Nachunternehmer oder Vertriebspartner des Auftragnehmers begangen wurde.
- Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes durch den Auftraggeber bleibt von der Vertragsstrafe unberührt. In diesem Fall wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadenersatz angerechnet.
- 24.5 Im Fall eines schwerwiegenden Verstoßes im Sinne der Ziffer 24.1 durch einen Vorstand, Geschäftsführer oder Mitarbeiter des Auftragnehmers ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages oder aller laufenden Verträge mit dem Auftragnehmer berechtigt. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber außerdem auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen Dritter aus oder im Zusammenhang mit einem solchen Verstoß freistellen.

24.6 Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht eines schwerwiegenden Verstoßes im Sinne der Ziffer 24.1 mit möglichen Auswirkungen auf den Auftraggeber begründen, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, und, sofern der Verstoß in der Sphäre des Auftragnehmers liegt, den Sachverhalt umgehend aufzuklären. Bestätigt sich der Verdacht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfehlung unverzüglich abzustellen, und soweit nicht bereits erfolgt – zukünftige Verstöße nachhaltig zu vermeiden. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber schriftlich über Verlauf und Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung, sowie über die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen. Der Auftraggeber hat dann das Recht Unterlagen, Berichte, Konten, Bücher, E-Mails etc. einzusehen, zu kopieren oder zum Kopieren mitzunehmen. Für den Fall, dass eine direkte Einsichtnahme des Auftraggebers aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist – was der Auftragnehmer durch ein externes Rechtsgutachten nachzuweisen hat – ist der Auftraggeber berechtigt, einen externen Dritten (auf Kosten des Auftragnehmers) mit der Überprüfung zu beauftragen, der dem Auftraggeber und Auftragnehmer das Ergebnis der Überprüfung mitteilt.

25 Verbringung ins Ausland

25.1. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Verbringung von Unterlagen und Gegenständen aller Art in vielen Fällen einer Genehmigung z. B. nach dem Außenwirtschaftsgesetz bedarf. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass in den Fällen, in denen er eigene Unterlagen oder Gegenstände bzw. Unterlagen oder Gegenstände des Auftraggebers ins Ausland verbringt, die Genehmigungsfähigkeit der Verbringung geprüft wird und - soweit nötig - sämtliche erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig eingeholt und alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden.

25.2. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften behält sich der Auftraggeber die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.

26 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Düsseldorf.

27 Sonstiges

27.1 Die Vertragssprache ist Deutsch.

27.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

27.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die

übrigen Bestimmungen sowie der Vertrag als Ganzes wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Unwirksamkeit/Undurchführbarkeit an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Im Falle von Lücken im Vertrag gilt dies entsprechend.